

Ausfertigung

FLURBEREINIGUNGSBESCHLUSS

1. Aufgrund des § 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546) zuletzt geändert am 08.12.86 (BGBl.I, S 2191) wird für die gesamten Grundstücke der Gemarkung Großenbach die Flurbereinigung angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rund 850 ha, worin eine Waldfläche von rund 95 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von
Hünfeld - Großenbach
mit dem Sitz in Hünfeld".

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Fulda, Josefstraße 22 - 26, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereini-gungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Land-wirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- /4
- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
 - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Stadt Hünfeld und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinde Nüsttal öffentlich bekanntgemacht, Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung 6418 Hünfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1 und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinde 6419 Nüsttal, Siedlungsstraße 1 zwei Wochen lang ausgelegt.

B e g r ü n d u n g

Die Voraussetzungen zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 1 FlurbG in der Gemarkung Großenbach liegen vor, da die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft verbesserungsbedürftig sowie die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung förderungsbedürftig sind.

Nachteilig für die Produktions- und Arbeitsbedingungen sind vor allem die vorhandene Besitzsplitterung und geringe durchschnittliche Grundstücksgröße, die teilweise ungünstigen Grundstücksformen, die häufig zu geringen Gewannlängen im Ackerland, die zu große Dichte der Einteilungswege, die teilweise ungünstige Linienführung der Wirtschaftswege, die mangelnde Befestigung der Wirtschaftswege, die teilweise nicht vorhandenen oder verlandeten Wegeseitengräben, die stellenweise Beschädigung und fehlende Sicherung der Gewässerufer, das geringe Porenvolumen und teilweise ungünstige Bodengefüge der Ackerflächen, die fehlenden Vernetzungsstrukturen für Tiere und Pflanzen, besonders in den Ackerlagen, die verbesserungsbedürftigen Weideumzäunungen.

Die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft soll erfolgen durch Bodenordnung, Straffung und bessere Anpassung des Wegenetzes an die topographischen Verhältnisse und betriebswirtschaftlichen Erfordernisse durch Verbesserung ihrer Linienführung und Befestigungsart, Wiederherstellung der Wegeseitengräben, Sicherung und Bepflanzung der Gewässerufer, Bodenstabilisierung durch Vergrößerung des Porenvolumens, Schaffung von Vernetzungsstrukturen und Schutzpflanzungen, Errichtung von Weideeinzäunungen.

Nachteilig für die allgemeine Landeskultur ist die bestehende Gefährdung vorhandener kleiner Feuchtflächen und Flächenemitenaturnahem Bewuchs, teilweise fehlender Bewuchs und die Gefahr des Uferabbruches an Fließgewässern, der Mangel an Vernetzungsmöglichkeiten durch flurgliedernde Landschaftselemente in den Ackerbaugebieten, das Fehlen von Obstbäumen in einigen Gemarkungsteilen.

Die Förderung der allgemeinen Landeskultur soll erfolgen durch Bodenordnung (z. B. Erwerb der ökologisch wertvollen Flächen und Überführung in öffentliches Eigentum), Erhaltung und Sicherung von kleinen Feuchtflächen sowie naturnah bewachsenen Flächen, Sicherung der Gewässerufer durch Bepflanzung, Schaffung von Retentionsmöglichkeiten an einigen Nebenvorfluten (Verlangsamung des Oberflächenwasserabflusses), Verbesserung der ökologischen Verhältnisse (z. B. Schaffung von Vernetzungsflächen), Bereicherung des Landschaftsbildes durch Pflanzung von Obstbäumen.

Nachteilig für die Landentwicklung ist die ungünstige städtebauliche Entwicklung im Ortsinnern von Großenbach (z. B. erhaltenswerte ländliche Bausubstanz mit teilweise erheblichen Baumängeln, leerstehende Gebäude, mangelnde Entwicklungsmöglichkeiten einiger landwirtschaftlicher Betriebe an ihrem Standort), das Entstehen von Überbauten infolge unklarer Grundstücksgrenzen, die teilweise schlechte Zuwegung von Hofreiten, das Fehlen eines Gehweges entlang der Kreisstraße zwischen Großenbach und der benachbarten Kernstadt Hünfeld,

Die Förderung der Landentwicklung soll erfolgen durch Bodenordnung (Einbeziehung der Ortslage in die Flurbereinigung dabei Neuvermessung, Regulierung der Grundstücksgrenzen, Beseitigung von Überfahrtsrechten und Überbauten durch Grenzänderung), Aufnahme von Großenbach in das Dorferneuerungsprogramm und Dorferneuerung entsprechend den Festsetzungen des aufzustellenden Dorfentwicklungsplanes, Landbereitstellung für den Gehweg entlang der Kreisstraße.

Ferner ist die Ausweisung von Gewässerschutzstreifen vorgesehen.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung - in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

327- F 963 Hünfeld-Großenbach 2752/90

Wiesbaden, den 2. April 1990

Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung
- Abteilung Landentwicklung -

(L.S.)

gez. Prof. Dr. Seufert

(Prof. Dr. Seufert)

